

Frage der / des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jährliche Überprüfung der Unterbringung in der forensischen Psychiatrie

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Unterbringungszahlen im bremischen Maßregelvollzug stellen sich wie folgt dar: Eine Unterbringungsdauer von unter einem Jahr besteht für elf Personen, die alle stationär untergebracht sind.

Von einem bis unter fünf Jahren sind 41 Personen stationär und fünf Personen im Rahmen eines Betreuten Wohnens (ambulant) untergebracht.

Für den Zeitraum von fünf Jahren bis unter zehn Jahren sind zehn Personen stationär und vier Personen ambulant untergebracht.

Eine Unterbringungsdauer von über zehn Jahren besteht bei 19 Personen stationär und bei drei Personen ambulant.

Insgesamt befinden sich demnach 93 Personen im Maßregelvollzug; davon 81 stationär und 12 ambulant.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Verfahren zu ermitteln, in denen die letzte gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer oder Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel mehr als ein Jahr zurücklag, ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln.

Das entsprechende elektronische Fachverfahren der für die Vollstreckung der Maßregeln zuständigen Staatsanwaltschaft sieht keine statistische Erfassung der Fristen in Unterbringungssachen vor. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft ist eine Überschreitung der Fristen allerdings eine große Ausnahme, wobei es sich dann grundsätzlich jeweils lediglich um wenige Tage der Überschreitung handelt.

Zu Frage 3:

Mindestens einmal im Jahr überprüft die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die weitere Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB vorliegen.

Verfahrensbeteiligte für die zu treffende Entscheidung sind das Klinikum Bremen-Ost, die Staatsanwaltschaft Bremen, externe Sachverständige sowie die Verteidigerin oder der Verteidiger der Betroffenen.

Im Regelfall gelingt es der Großen Strafvollstreckungskammer, die Fortdauerentscheidungen rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist oder zumindest zeitnah kurz nach Ablauf der Jahresfrist zu treffen.

Verzögerungen können sich bei der Auswahl der beziehungsweise des Sachverständigen ergeben, da geeignete Sachverständige stark ausgelastet sind. Die Strafvollstreckungskammer beauftragt nicht die schnellsten Sachverständigen, sondern diejenigen, welche in Bezug auf das konkrete Störungsbild der Betroffenen

über die größte Sachkunde verfügen. Ist die persönliche Anwesenheit der Sachverständigen im Anhörungstermin unabdingbar, kann auch die Terminabsprache zu Verzögerungen führen.

Auch eine hohe Terminauslastung auf der Verteidigerseite kann Verzögerungen nach sich ziehen; die Verteidigerin beziehungsweise der Verteidiger muss an der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung mitwirken.

In Ausnahmefällen führen die Einlegung von Rechtsmitteln und das Prozessverhalten von Betroffenen und Verteidigern zu Verzögerungen. Aktuell gibt es beim Landgericht allerdings lediglich einen Fall, in dem der Betroffene - vertreten durch seinen Verteidiger - gegen nahezu jede Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Rechtsmittel einlegt und gegen die Mitglieder der Kammer mit einer Vielzahl an Befangenheitsanträgen, Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden vorgeht.

In einzelnen Fällen stellt die Strafvollstreckungskammer im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten die Entscheidung über die Fortdauer über die gesetzliche Frist hinaus zurück. Dies geschieht in erster Linie dann, wenn die positive Entwicklung der Betroffenen erst in der Endphase des Beobachtungszeitraumes stattgefunden hat. Die Strafvollstreckungskammer hat unterschiedliche Maßnahmen getroffen, um Verfahrensverzögerungen zu begegnen. So hält sie beispielsweise nahezu jede Woche Anhörungstage ab. Diese finden entweder in der Klinik oder per Videokonferenz statt.

Durch organisatorische Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ist es gelungen, Verzögerungen so zu reduzieren, dass Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung im Regelfall vor Ablauf der Jahresfrist und nur in Ausnahmefällen kurz nach Ablauf der Frist getroffen werden.